



Städtischer Hafenbetrieb Wyk auf Föhr

Liegeplatzrichtlinien für den Sportboothafen Wyk auf Föhr

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportboothafenanlagen des Städtischen Hafenbetriebes dienen der Unterbringung von Wasserfahrzeugen für Sport- und Freizeitzwecke, unabhängig von der Antriebsart.
2. Die Liegeplätze stehen vorrangig den Einwohnern der Insel Föhr zur Verfügung, soweit verfügbar auch sonstigen Wassersporttreibenden. Die Vergabe erfolgt nur an natürliche Personen. Bei Eignergemeinschaften ist jeweils nur eine Person Vertragspartner.
3. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach privatem Recht im Rahmen der erlassenen Anordnung über die Benutzung des kommunalen Sportboothafens Wyk auf Föhr, seiner öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Sportboothafenbenutzungsordnung).
4. Die Vergabe erfolgt nach diesen Richtlinien. Diese sind eine interne Handlungsanweisung der Verwaltung und begründen keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Verfahrensweise. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann im Einzelfall von diesen Richtlinien abgewichen werden.

§ 2 Vergabe der Liegeplätze

1. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nach einer Warteliste. Die Aufnahme in die Bewerberliste ist beim Städtischen Hafenbetrieb schriftlich zu beantragen. Die Warteliste wird jeweils gestaffelt nach den vorhandenen Stegrößen im Sportboothafen geführt. Die Vergabe von zu vergebenden Liegeplätzen erfolgt in der Reihenfolge der vorhandenen Bewerber für die entsprechende Stegröße.
2. Für die Vergabe wird aus den Bewerbungen folgende Rangfolge festgelegt:
 - 1.1 Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Wyk auf Föhr oder in einer der Gemeinden auf der Insel Föhr.
 - 1.2 Personen, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen mit Nebenwohnsitz in der Stadt Wyk auf Föhr oder in einer Gemeinde auf der Insel Föhr gemeldet sind.
 - 1.3 Sonstige Bewerber
3. Die Reihenfolge innerhalb der Einteilung nach Absatz 2 richtet sich nach Eingang der Bewerbung.
4. Die Vergabe erfolgt nach der festgelegten Rangfolge nach Absatz 2. Wenn innerhalb der jeweiligen Rangfolge kein Bewerber mehr bereit ist, einen Liegeplatz zu übernehmen, werden die Bewerber der folgenden Kategorie berücksichtigt. Bewerber, die einen angebotenen Liegeplatz nicht annehmen, behalten ihren Platz in der Warteliste.
5. Ein Liegeplatz wird nur zugeteilt, wenn im Haushalt des Bewerbers keiner weiteren Person ein Liegeplatz vergeben wurde.
6. Die Übernahme des Liegeplatzes durch Kauf eines Bootes ist nicht möglich. Hier muss die Zuteilung eines Platzes durch Eintragung in die Warteliste beantragt werden.

§ 3 Vertragsverhältnis

1. Die Liegeplätze werden mit einer Laufzeit für eine Saison verbunden mit einer automatischen Verlängerung vermietet. Eine Kündigung ist jeweils zum 31. Mai des Jahres möglich. Bei vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Verstößen gegen die Sportboothafenbenutzungsordnung ist eine fristlose Kündigung möglich.
2. Gegenstand des Mietvertrags ist die Bereitstellung eines geeigneten Liegeplatzes für ein bestimmtes Boot eines bestimmten Liegeplatzinhabers. Die Zuweisung des Liegeplatzes erfolgt durch den Städtischen Hafendienst.
Die Weitergabe eines Platzes, die Untervermietung oder Überlassung (Eigentümergeinschaft) sowie die Vermietung des Bootes oder die anderweitige Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Eine gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes ist nur mit Genehmigung des Hafendienstes zulässig.
3. Wird ein Liegeplatz die ganze Saison nicht selbst genutzt, ist dies innerhalb der Anzeigefrist bis zum 31. Mai mitzuteilen. Die zu zahlende Miete ermäßigt sich für diese Saison um 50%.
Der Platz wird als Saisonliegeplatz an Bewerber nach der Warteliste vergeben. Dieses Verfahren ist für ein weiteres Folgejahr möglich. Kann der Liegeplatz in der dritten Saison nicht selbst in Anspruch genommen werden, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Anzeigefrist nach Absatz 1.

§ 4 Winterlieger

1. Für die Wintersaison (1. November bis 31. März) stehen Liegeplätze für Sportboote im Wyker Binnenhafen zur Verfügung. Die Anzahl der Plätze wird auf insgesamt 15 Boote begrenzt.
Die Bootsgrößen dürfen eine Länge von 15m und Breite von 5m nicht überschreiten.
2. Für die Vergabe der Winterliegeplätze werden die Regelungen gemäß § 2 Absatz 2 zugrunde gelegt.
3. Die Liegeplätze werden mit einer Laufzeit für die Wintersaison ohne automatische Verlängerung vermietet. Bei vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Verstößen gegen die Sportboothafenverordnung ist eine fristlose Kündigung möglich.
4. Gegenstand des Mietvertrags ist die Bereitstellung eines geeigneten Liegeplatzes für ein bestimmtes Boot eines bestimmten Liegeplatzinhabers. Die Zuweisung des Liegeplatzes erfolgt durch den Städtischen Hafendienst.

§ 6 Einführungsvorschriften/Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien gelten erstmals für die Vergabe der Liegeplätze für die Saison 2024 bzw. für die Wintersaison 2024/2025.
2. Für die Vergabe gilt die Warteliste. Die Reihenfolge der Bewerber richtet sich nach dem Datum der Bewerbung.
3. Weitere Regelungen werden in den einzelnen Mietverträgen festgelegt.

Wyk auf Föhr, 14. Dezember 2023

Lena Bruderreck
Werkleiterin